



Marktgemeinde St.Jakob im Rosental
A-9184 St.Jakob i.Ros., Bez.Villach-Land, Kärnten
Tel.(042 53) 2295 Fax. 042 53 / 2295-5
e-mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at, www.st-jakob-rosental.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 29. April 2021,
Zahl:000/MA/2021 , mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des
Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung)

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr.
66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse
gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als
Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen
haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in
zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen
auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten,
so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied
(Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu
erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit 100 Euro festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den
Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten
Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4
Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug, in dem in § 29 Abs. 4 K-AGO festgelegten Ausmaß.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Guntram Perdacher